



## Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis

Mit Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis aus Drittstaaten und Staaten gem. der Anlage 11 zur FeV dürfen Sie im Umfang der nachgewiesenen Berechtigung 6 Monate nach Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland Kraftfahrzeuge im Inland führen. Sodann benötigen Sie eine deutsche Fahrerlaubnis.

Die ausländische Fahrerlaubnis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung der deutschen Fahrerlaubnis noch gültig sein.

Ob eine Übersetzung des ausländischen Führerscheines vorzulegen ist, entscheidet im Zweifel die Fahrerlaubnisbehörde.

Fahrerlaubnisse aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (alle EU-Mitgliedstaaten und Island, Norwegen, Liechtenstein) werden ohne erneute Fahrerlaubnisprüfung umgeschrieben. Bei Fahrerlaubnissen aus Staaten, die in der Anlage 11 zur FeV aufgeführt sind, wird ganz oder teilweise auf die Prüfung verzichtet.

Inhaber von Führerscheinen aus allen anderen Staaten (Drittstaaten) müssen die theoretische und praktische Prüfung bei einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr ablegen. Dies kann nur unter Beteiligung einer Fahrschule erfolgen. Die für die Erstbewerber vorgeschriebene Fahrschulausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht) ist jedoch nicht notwendig.

Der ausländische Führerschein muss zum Zeitpunkt der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis unbedingt im Original vorgelegt werden. Der deutsche Führerschein wird nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins ausgehändigt.

Inhaber von Fahrerlaubnissen aus EU- und EWR-Staaten dürfen auch dann Kraftfahrzeuge im Inland führen, wenn seit der Begründung des ständigen Aufenthalts mehr als 6 Monate überschritten sind. Es bleibt diesen Fahrerlaubnisinhabern freigestellt, die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche umschreiben zu lassen.

Internationale Führerscheine werden nicht umgeschrieben, es bedarf immer eines gültigen nationalen Führerscheines.

Die deutschen Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, CI, CIE, CE, D, DI, DE oder D1E sind jedoch zu beachten. Gegebenenfalls ist eine Verlängerung der Geltungsdauer zu beantragen.